

Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die gegenüber dem bestehenden Reglement beabsichtigten Anpassungen.

Friedhofreglement vom 30.11.2021	Revisionsvorschlag	Bemerkungen
Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wartau und in Ausführung von Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen (sGS 458.1; abgekürzt FBG) folgendes		
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Geltungsbereich		
Dieses Reglement gilt für die Friedhofanlagen bei der evangelisch-reformierten Kirche Azmoos und bei der evangelisch-reformierten Kirche Gretschins.		
Art. 2 Öffentliche Friedhofanlage		
Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage der Politischen Gemeinde (im Folgenden «Gemeinde»). Die Friedhofanlagen befinden sich auf den Grundstücken Nr. 141 (Azmoos) und 2014 (Gretschins) der Gemeinde sowie auf dem Grundstück Nr. 2010 im Eigentum der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wartau. Die Gemeinde ist zuständig für die Bestattungen und den Unterhalt der Friedhofanlage.		
Art. 3 Schutz der Friedhofanlage		
Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Wer die Anlagen betritt, hat sich würdig zu verhalten. Tiere dürfen nicht in die Friedhofanlagen mitgeführt werden. Anordnungen der zuständigen Organe wie des Gemeinderates, des Gemeindewerkhofes, der Leichenbestatter und des Friedhofgärtners sind zu befolgen.		
Art. 4 Kosten		
Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Bauten und Anlagen.		
II. Zuständigkeiten		
Art. 5 Gemeinderat		
Der Gemeinderat ist zuständig für: a) die Aufsicht über den Betrieb, den Unterhalt und die Gestaltung der Friedhofanlagen; b) die Wahl der Friedhofkommission, des Bestattungspersonals (Leichenführer, Sarglieferant, Totengräber usw.); c) den Erlass des Gebührentarifs.		
Art. 6 Friedhofskommission		
Die Friedhofskommission ist zuständig für:	Die Friedhofskommission ist zuständig für:	Durch diese Anpassung können die Möglichkeiten der Urnenbestattun-

Friedhofreglement vom 30.11.2021	Revisionsvorschlag	Bemerkungen
<p>a) die Sicherstellung und Gewährleistung des Totendienstes sowie für eine ansprechende und zweckmässige Gestaltung der Friedhöfe;</p> <p>b) die Bestimmung der Gestaltung und Einteilung der Friedhöfe, sowie der Gräber, Urnenwände und Aufbahrungshalle;</p> <p>c) Verfügungen nach diesem Reglement in erster Instanz.</p>	<p>a) die Sicherstellung und Gewährleistung des Totendienstes sowie für eine ansprechende und zweckmässige Gestaltung der Friedhöfe;</p> <p>b) die Bestimmung der Gestaltung und Einteilung der Friedhöfe, sowie der Gräber, Urnenwände Urnenanlagen und Aufbahrungshalle;</p> <p>c) Verfügungen nach diesem Reglement in erster Instanz.</p>	<p>gen in einem Sammelbegriff zusammengefasst werden und müssen nicht laufend angepasst werden.</p>
Art. 7 Gemeindewerkhof		
<p>Der Gemeindewerkhof ist zuständig für:</p> <p>a) den baulichen und den betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage;</p> <p>b) die Belegung der Grabstätten;</p> <p>c) die Führung eines Verzeichnisses mit fortlaufenden Nummern über die Gräber und die darin Bestatteten.</p>	<p>Der Gemeindewerkhof ist zuständig für:</p> <p>a) den baulichen und den betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage;</p> <p>b) die Belegung der Grabstätten;</p> <p>e) die Führung eines Verzeichnisses mit fortlaufenden Nummern über die Gräber und die darin Bestatteten.</p>	<p>Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird die Verwaltung sämtlicher Grab- und Urnenstätten künftig vollständig durch das Bestattungsamt geführt. Damit kann eine einheitliche Datenbank genutzt werden, welche die bisher getrennte Registerführung ersetzt. Durch die zentrale Zuständigkeit werden Doppelspurigkeiten vermieden, die Abläufe effizienter gestaltet und die Nachvollziehbarkeit für Angehörige wie auch für die Verwaltung verbessert.</p>
Art. 8 Bestattungsamt		
<p>Das Bestattungsamt ist zuständig für:</p> <p>a) die Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei Todesfällen;</p> <p>b) den Erlass der vorgeschriebenen Anzeigen;</p> <p>c) die Führung des Registers über die Bestattungen;</p> <p>d) die Organisation der Bestattungen;</p> <p>e) die Bewilligung der Grabmäler;</p> <p>f) die Rechnungsstellung gemäss Gebührentarif;</p> <p>g) weitere Aufgaben nach Massgabe der Gesetzgebung.</p> <p>Das regionale Zivilstandsamt ist zuständig für die Beurkundung des Personenstandes</p>	<p>Das Bestattungsamt ist zuständig für:</p> <p>a) die Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei Todesfällen;</p> <p>b) den Erlass der vorgeschriebenen Anzeigen;</p> <p>c) die Führung des Registers über die Bestattungen sowie über die Grab- und Urnenstätten mit fortlaufenden Nummern und den darin Bestatteten;</p> <p>d) die Organisation der Bestattungen;</p> <p>e) die Bewilligung der Grabmäler;</p> <p>f) die Rechnungsstellung gemäss Gebührentarif;</p> <p>g) weitere Aufgaben nach Massgabe der Gesetzgebung.</p> <p>Das regionale Zivilstandsamt ist zuständig für die Beurkundung des Personenstandes</p>	<p>Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird die Verwaltung sämtlicher Grab- und Urnenstätten künftig vollständig durch das Bestattungsamt geführt. Damit kann eine einheitliche Datenbank genutzt werden, welche die bisher getrennte Registerführung ersetzt. Durch die zentrale Zuständigkeit werden Doppelspurigkeiten vermieden, die Abläufe effizienter gestaltet und die Nachvollziehbarkeit für Angehörige wie auch für die Verwaltung verbessert.</p>
III. Bestattungen		
Art. 9 Bestattungsort		
<p>Verstorbene sind in der Regel an ihrem letzten Wohnsitz zu bestatten. Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatte, kann auf Gesuch der</p>		

Friedhofreglement vom 30.11.2021	Revisionsvorschlag	Bemerkungen
<p>Angehörigen auf dem Friedhof Azmoos oder Gretschins bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie:</p> <p>a) starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde;</p> <p>b) frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf den Friedhöfen Azmoos oder Gretschins. Wünsche der Angehörigen oder von Religionsgemeinschaften in Bezug auf Standort und Ausrichtung des Grabes und dergleichen können nicht berücksichtigt werden.</p>		
<p>Art. 10 Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude</p>		
<p>Die Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude stehen nach Absprache mit dem Bestattungsamt jedermann unabhängig von der Religion zur Verfügung.</p>		
<p>Art. 11 Aufbahrung</p>		
<p>Verstorbene werden grundsätzlich in den Aufbahrungshallen der Gemeinde aufgebahrt. Der Leichnam kann im Trauerhaus aufgebahrt werden, sofern keine Gründe entgegenstehen (Art. 13 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen [sGS 458.11]).</p>		
<p>Art. 12 Transporte</p>		
<p>Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem Fahrzeug, das diesem Zweck dient.</p>		
<p>Art. 13 Bestattungsart</p>		
<p>Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet. Die Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäusserung bekannt ist. Das Bestattungsamt ordnet die Bestattungsart an, wenn keine Willensäusserung bekannt ist und sich die Angehörigen nicht einigen können. Bestattungen sind in der Regel öffentlich.</p>		
<p>Art. 14 Bestattungszeiten</p>		
<p>Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Regel um 14.00 Uhr und am Samstag um 10.30 Uhr statt. Ausserordentliche Bestattungszeiten sind mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird nicht bestattet.</p>		
<p>Art. 15 Grabgeläute</p>		
<p>Bei der Bestattung wird in der Regel mit den entsprechenden Kirchenglocken geläutet. Die Kirchenverwaltungen regeln die näheren Details.</p>		
<p>Art. 16 Grabesruhe</p>		
<p>Die Mindestdauer der Grabesruhe beträgt:</p> <p>a) 20 Jahre für Erdbestattungen von Erwachsenen und 15 Jahre für Erdbestattungen von Kindern;</p>	<p>Die Mindestdauer der Grabesruhe beträgt:</p>	<p>Mit der Einführung des Urnengartens wird eine flexible Gestaltung der Grabesruhe ermöglicht.</p>

Friedhofreglement vom 30.11.2021	Revisionsvorschlag	Bemerkungen
<p>b) 10 Jahre für Beisetzungen in Urnengräbern; c) 10 Jahre für Beisetzungen in Urnennischen.</p> <p>Die nachträgliche Urnenbeisetzung in bestehende Gräber ist zulässig, wenn:</p> <p>a) die Grabesruhe eingehalten werden kann. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung löst keine Verlängerung der Grabesruhe des bestehenden Grabes aus.</p> <p>b) die Kosten für die Versetzung der Urne übernommen werden.</p>	<p>a) 20 Jahre für Erdbestattungen von Erwachsenen und 15 Jahre für Erdbestattungen von Kindern;</p> <p>b) 10 Jahre für Beisetzungen in Urnengräbern;</p> <p>c) 10 Jahre für Beisetzungen in Urnennischen. Für Urnen im Urnengarten kann auf Wunsch der Angehörigen zweimal um jeweils 5 Jahre verlängert werden, jedoch maximal auf 20 Jahre. Sollte im Urnengarten keine ausreichende Kapazität mehr vorhanden sein, sind die ältesten Nischen zu räumen.</p> <p>Die nachträgliche Urnenbeisetzung in bestehende Gräber ist zulässig, wenn:</p> <p>a) die Grabesruhe eingehalten werden kann. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung löst keine Verlängerung der Grabesruhe des bestehenden Grabes aus.</p> <p>b) die Kosten für die Versetzung der Urne übernommen werden.</p>	<p>Während die Mindestdauer weiterhin bei 10 Jahren liegt, können Angehörige die Grabesruhe auf Wunsch zweimal um jeweils 5 Jahre verlängern, sodass eine maximale Dauer von 20 Jahren erreicht werden kann. Damit wird dem wiederholt geäußerten Bedürfnis entsprochen, eine längere Grabesruhe für Urnenbeisetzungen zu ermöglichen.</p> <p>Diese Flexibilität ist im Urnengarten besonders praktikabel, da die Urnennischen keiner festen, geordneten Reihenfolge unterliegen. Dadurch spielt es keine Rolle, wenn einzelne Urnen über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben als andere. Auf diese Weise kann sowohl dem Wunsch nach längerer Grabesruhe Rechnung getragen als auch eine effiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten sichergestellt werden.</p>
<p>IV. Grabstätten</p>		
<p>Art. 17 Friedhofeinteilung</p>		
<p>Die Friedhofanlagen werden in Felder eingeteilt. Die Friedhofskommission unterbreitet dem Gemeinderat den Belegungsplan zur Genehmigung.</p>		
<p>Art. 18 Gräberarten</p>		
<p>Folgende Gräberarten stehen auf den Friedhöfen zur Verfügung:</p> <p>a) Erdbestattungsgrab¹;</p> <p>b) Erdbestattungsgrab für Kinder²;</p> <p>c) Urnengrab;</p> <p>d) Urnennische;</p> <p>e) Gemeinschaftsgrab.</p> <p>¹ Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem zwölften Altersjahr</p> <p>² Erdbestattungsgrab für Kinder bis zum vollendeten zwölften Altersjahr</p>	<p>Folgende Gräberarten stehen auf den Friedhöfen dem Friedhof Azmoos zur Verfügung:</p> <p>a) Erdbestattungsgrab¹;</p> <p>b) Erdbestattungsgrab für Kinder²;</p> <p>c) Urnengrab;</p> <p>d) Urnennische;</p> <p>e) Gemeinschaftsgrab.</p> <p>Auf dem Friedhof Gretschins stehen die vorerwähnten Gräberarten, ausgenommen lit. a und b zur Verfügung.</p>	<p>Mit der vorliegenden Anpassung wird die Aufteilung der Bestattungsarten auf die einzelnen Friedhöfe neu geregelt. Aufgrund des deutlichen Rückgangs an Erdbestattungen sollen diese künftig ausschliesslich auf dem Friedhof Azmoos durchgeführt werden. Damit wird eine Konzentration erreicht, die eine würdige und geordnete Gestaltung der Anlagen ermöglicht und gleichzeitig dem Umstand Rechnung trägt, dass die Flächen</p>

Friedhofreglement vom 30.11.2021	Revisionsvorschlag	Bemerkungen
	¹ Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem zwölften Altersjahr ² Erdbestattungsgrab für Kinder bis zum vollendetem zwölften Altersjahr	auf mehreren Friedhöfen nicht mehr in gleichem Masse benötigt werden.
Art. 19 Erdbestattungsgrab		
Die Angehörigen sind für die Setzung des Grabsteines sowie der Grabeinfassung zuständig.		
Art. 20 Urnengrab		
Es dürfen nur Urnen verwendet werden, die aus vollständig zersetzbarem Material bestehen. Die Angehörigen sind für die Setzung des Grabsteines sowie der Grabeinfassung zuständig. Die Beisetzung einer zusätzlichen Urne ist möglich. Durch die Beisetzung einer zusätzlichen Urne darf die Grabruhe indessen nicht verlängert werden. Der Gemeindewerkhof ist zuständig für das Einsetzen oder Verlegen von Urnen in neue oder bestehende Gräber. Angehörige, die Ausgrabungen oder Dislokationen von Urnen wünschen, tragen die entsprechenden Kosten.		
Art. 21 Urnennischen		
Bepflanzung und Gestaltung der Urnennischen sowie der Rabatten sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Die Gemeinde ist zuständig für die Erstellung, die Beschriftung und die Montage der Urnennischentafel. Die Tafel wird einheitlich beschriftet mit Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr. Die Angehörigen tragen die Kosten für die Erstellung, die Beschriftung und die Montage der Urnennischentafel.		
Art. 22 Gemeinschaftsgrab		
Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Die Gemeinde unterhält das Gemeinschaftsgrab. Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung auf das Gemeinschaftsgrab gelegt werden. Die Gemeinde entfernt die privaten Blumen oder Gegenstände 10 Tage nach der Beisetzung. In der Regel erfolgen Urnenbeisetzungen in das Gemeinschaftsgrab «namenlos». Hat der Verstorbene ausdrücklich eine Namensnennung verfügt oder wünschen es die Hinterbliebenen ausdrücklich, so wird die gemeinsame Gemeinschaftsgrab-Tafel beschriftet. Die Gemeinde ist zuständig für die Beschriftung und die Montage der Gemeinschaftsgrab-Tafel. Die Tafel wird einheitlich beschriftet mit Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr. Die Angehörigen tragen die Kosten für die Beschriftung und die Montage der Gemeinschaftsgrab-Tafel.		
Art. 23 Familien- und Doppelgräber		
Auf der Friedhofanlage sind keine Familien- und Doppelgräber gestattet.		
Art. 24 Grabeinfassungen		

Friedhofreglement vom 30.11.2021	Revisionsvorschlag	Bemerkungen
Jedes einzelne Grab ist mit einer einheitlichen Einfassung zu versehen. Auftrag, Kosten, Material usw. erfolgt durch die Angehörigen.		
Art. 25 Grabkreuz		
Die Gemeinde errichtet bei Erdbestattungen und Urnengräbern unmittelbar nach der Bestattung ein einheitliches Grabkreuz. Das Grabkreuz ist beschriftet mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr. Das Grabkreuz verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals.		
Art. 26 Grabmal		
Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Die Beschriftung des Grabmals hat in lateinischer Schrift zu erfolgen. Das Anbringen eines QR-Codes ist nicht erwünscht. Das Grabmal ist bezüglich Form, Material und Ausgestaltung auf das Gesamtbild der Friedhofanlage abzustimmen. Als Werkstoffe sind Natursteine, Holz, Schmiede-Eisen und Bronze zugelassen. Der Ersteller des Grabmals darf mit Zustimmung des Auftraggebers auf der rechten Seite des Grabmals seinen Namen 25 cm über der Einfassung unauffällig anbringen. Plaketten sind nicht gestattet.		
Art. 27 Ausführung		
Für das Setzen des Grabmals sind nach der Bestattung mindestens folgende Fristen einzuhalten: a) sechs Monate bei Erdbestattung; b) drei Monate bei Urnengräbern. Der Gemeindewerkhof ist zu benachrichtigen, wenn das Grabmal und die Einfassung erstellt werden.		
Art. 28 Abmessungen		
Die Abmessungen der Grabmäler und der Grabeinfassungen im Anhang dieses Reglementes sind verbindlich.		
Art. 29 Zuwiderhandlungen		
Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden auf Kosten der Angehörigen entfernt oder vorschriftsgemäss versetzt.		
V. Grabunterhalt		
Art. 30 Grundsatz		
Die Angehörigen sorgen dafür, dass das Grab ordentlich unterhalten wird.		
Art. 31 Grabmäler		
Schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler sind durch die Angehörigen auf eigene Kosten aufzurichten oder neu zu setzen.		

Friedhofreglement vom 30.11.2021	Revisionsvorschlag	Bemerkungen
Art. 32 Bepflanzung		
Das Grab soll einfach bepflanzt und gepflegt werden. Der Grabschmuck darf die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.		
Art. 33 Ersatzvornahme		
Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, so erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde zulasten der Angehörigen.		
Art. 34 Haftung		
Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabstätten die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind.		
Art. 35 Grabräumung		
<p>Soweit die Adressangaben von Angehörigen der Verstorbenen vorhanden sind, werden die Angehörigen durch persönliche Anzeige über die Grabräumung in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Die Räumung der Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gemeinde entfernt und entsorgt die Grabmäler und die Pflanzen, wenn die Angehörigen des Verstorbenen die Räumung innert der gesetzten Frist nicht selber vornehmen.</p>		
VI. Schlussbestimmungen		
Art. 36 Rechtsmittel		
Verfügungen der Friedhofkommission können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).		
Art. 37 Strafbestimmungen		
Übertretungen dieses Reglementes werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.		
Art. 38 Kostentragung und Gebühren		
Für die Aufwendungen der Gemeinde im Bestattungswesen werden Gebühren nach den Verursacherprinzip erhoben, soweit die Kosten nicht von Gesetzes wegen durch die Gemeinde zu tragen sind. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistung nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen. Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.		

Friedhofreglement vom 30.11.2021	Revisionsvorschlag	Bemerkungen
<p>Art. 39 Inkrafttreten</p>		
<p>Dieses Reglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 20. Oktober 1992. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes nach der Genehmigung durch das Departement des Innern.</p> <p>Die mit der Teilrevision vom 30. November 2021 eingefügten oder geänderten Bestimmungen (Ingress, Art. 1, Art. 2, Art. 13, Art. 18, Art. 19, Art. 20, Art. 24, Art. 26, Art. 38) werden nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist rechtsgültig und rückwirkend per 1.1.2022 angewendet.</p>	<p>Dieses Reglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 20. Oktober 1992. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes nach der Genehmigung durch das Departement des Innern.</p> <p>Die mit der Teilrevision vom 30. November 2021 30. September 2025 eingefügten oder geänderten Bestimmungen (Ingress, Art. 1, Art. 2, Art. 13, Art. 18, Art. 19, Art. 20, Art. 24, Art. 26, Art. 38 Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 16, Art. 18) werden nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist rechtsgültig und per 1.1.2022 01.01.2026 angewendet.</p>	